

Satzung

der Sportgemeinde Baienfurt - Turnverein 1912 e.V.

in der Beschlussfassung

vom 24.11.2017



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Organe	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	6
§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen.....	6
§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....	6
§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 14 Kassenprüfer.....	7
§ 15 Gesamtausschuss	7
§ 16 Der Vorstand.....	8
§ 17 Sportabteilungen des Vereins	8
§ 18 Jugendabteilung	9
§ 19 Protokollierung von Beschlüssen	9
§ 20 Vertretung	9
§ 21 Datenschutzklausel.....	9
§ 22 Auflösung des Vereins	10
§ 23 Inkrafttreten	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Sportgemeinde Baienfurt - Turnverein 1912 e.V.

Er hat seinen Sitz in Baienfurt, Kreis Ravensburg, und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg Register Nr. 587 eingetragen.

2. Der Verein gliedert sich in:

- Abteilung Turnen
- Abteilung Leichtathletik
- Abteilung Tischtennis
- Abteilung Volleyball

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet die Allgemeinheit durch die Pflege des Breitensports und der freien Jugendhilfe selbstlos zu fördern. Auch ist eine enge Kooperation zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich anzustreben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
5. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft der Vereinsvorstand.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied der Sportgemeinde Baienfurt e.V., deren Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung, Amateuordnung) den Fachverbänden des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten in den Abteilungen des Vereins betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern (§ 5 Abs.2)
- Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein begründet automatisch auch die Mitgliedschaft in der Sportgemeinde Baienfurt e.V. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrags müssen nicht angegeben werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie jede juristische Person, werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Mitglieder, die sich in dem Verein besonders verdienst gemacht haben, werden vom Vorstand zur Ernennung als Ehrenmitglieder der Sportgemeinde vorgeschlagen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per Email zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - 3.1 wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - 3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

3.3 wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Abstimmung mit dem Vorstand der Sportgemeinde. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, innerhalb 6 Monaten, durch den Vorstand der Sportgemeinde Baienfurt e.V. mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand des Vereins erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind und der Vorstand des Vereins seine Zustimmung gibt.
5. Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 die Mitgliederversammlung
- 8.2 der Gesamtausschuss
- 8.3 der Vorstand
- 8.4 der erweiterte Vorstand
- 8.5 die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal, spätestens im zweiten Quartal, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder oder der Gesamtausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- 10.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- 10.2 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 10.3 Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 10.4 Wahl der Kassenprüfer
- 10.5 Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- 10.6 Satzungsänderung
- 10.7 Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- 10.8 Beschlussfassung über Anträge
- 10.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 10.10 Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Gemeindemitteilungsblatt und Hinweis in der örtlichen Presse. Zwischen dem Erscheinungstag und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mitglieder, welche nicht im Ortsbereich wohnen, sind auf jeden Fall schriftlich, per Email oder telefonisch einzuladen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen folgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahl muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Für den erweiterten Vorstand, können Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten, gewählt werden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens alle zwei Jahre sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes
 - 1.2 Die Abteilungsleiter des Vereins
 - 1.3 Die Vertreter der Übungsgruppen des Vereins
2. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - 3.1 die Beschlussfassung über die:
 - 3.1.1 Beitragsordnung
 - 3.1.2 Finanzordnung
 - 3.1.3 Geschäftsordnung, jedoch nur bei Bedarf
 - 3.1.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 3.1.5 Jugendordnung
 - 3.2 die Beratung und Beschlussfassung aller sonstigen, den Verein betreffenden, Angelegenheiten.
4. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung müssen bekanntgegeben werden. Jeder Vertreter der Übungsgruppen ist berechtigt, in dringenden Fällen die Einberufung des Gesamtausschusses vom ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu verlangen.

6. Über die Beschlüsse des Gesamtausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten:

- 6.1 den Wortlaut des Beschlusses
- 6.2 die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 6.3 das Abstimmungsergebnis

§ 16 Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem ersten Vorsitzenden
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 dem Kassierer
- 1.4 dem Schriftführer
- 1.5 dem Turnwart

und dem erweiterten Vorstand:

- 1.6 dem Jugendvertreter
- 1.7 Beisitzer 1
- 1.8 Beisitzer 2

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Das zum Vermögen des Vereins gehörende Geld hat er wertsichernd anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Personen, davon entweder der 1. oder mind. der 2. Vorstand darunter ist. Der erweiterte Vorstand hat kein Stimmrecht wird aber angehört. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Amt kommissarisch durch ein Mitglied des übrigen Vorstandes verwaltet. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen hat.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 17 Sportabteilungen des Vereins

1. Zur Ausübung der verschiedenen Sportarten bestehen beim Verein einzelne Abteilungen. Diese Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter geführt. Die

Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Abteilungen, im Einvernehmen mit dem Turnwart, vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt.

2. Der Abteilungsleiter ist ehrenamtlich tätig. Er ist zuständig für den Sportbetrieb und für die sportlichen Wettkämpfe.
3. Der Vertreter der Abteilung ist Mitglied des Gesamtausschusses.
4. Der Anschluss weiterer Abteilungen ist nach Maßgabe dieser Satzung zulässig. Über den Anschluss an den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Jugendabteilung

Die Jugendlichen des Turnvereins gehören der Jugendabteilung an. Diese hat im Rahmen dieser Satzung volle Eigenständigkeit.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Vertretung

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis, von welcher der Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz in allen Versammlungen und im Gesamtausschuss.

§ 21 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und gepflegt.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung oder eine Datenübermittlung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder im Baienfurter Mitteilungsblatt, sowie auf der Homepage und übermittelt ggf. auch Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem zu.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, das Recht auf Sperrung oder Löschung seiner Daten sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Fotos.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, jedoch mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Baienfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.